

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2022

Die Empfehlungen (DV 13/21) wurden am 14. September 2021 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

| | |
|---|----------|
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Hinweise zur Bemessung der Pauschalbeträge in Bezug auf die Kosten für den Sachaufwand | 3 |
| 3. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen | 4 |
| 4. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung | 6 |

1. Einleitung

Bei der Unterbringung eines jungen Menschen in Vollzeitpflege ist gemäß § 39 Abs. 1 i.V.m. § 33 SGB VIII bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen, die in der Regel in einem monatlichen Pauschalbetrag zu gewähren sind, gedeckt werden (vgl. § 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII). Zur Bemessung dieser Beträge hat der Deutsche Verein bislang alljährlich Empfehlungen ausgesprochen. Er überprüft regelmäßig die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen und passt sie einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an. Zudem prüft er, ob Änderungen der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der Rentenversicherung erfolgt sind, die zu einer Anpassung seiner Empfehlungen führen.

2. Hinweise zur Bemessung der Pauschalbeträge in Bezug auf die Kosten für den Sachaufwand

In den „Weiterentwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)“¹ aus dem Jahr 2007 hat der Deutsche Verein die grundlegenden Prinzipien der Berechnung dargestellt. Datengrundlage ist eine Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) durch eine Expertengruppe des Statistischen Bundesamts zu Konsumausgaben für Kinder.² Aktuell berechnet der Deutsche Verein seine nachstehenden Empfehlungen auf der Grundlage der 2021 erschienenen Sonderauswertung, die sich auf die EVS 2018 bezieht.³

Bei der Berechnung des Unterkunftsbedarfs (Kosten für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) wurde von den Ergebnissen des Statistischen Bundesamts abgewichen: Während in der Sonderauswertung für die einzelnen Altersgruppen ein Unterkunftsbedarf in unterschiedlicher Höhe ausgewiesen wird, gehen die Empfehlungen von einem einheitlichen Betrag aus, um die administrative Umsetzung der Empfehlungen an dieser Stelle zu fördern. Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) aktuell 132,49 Euro.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass § 39 SGB VIII nach laufenden und einmaligen Leistungen unterscheidet und diese Differenzierung in den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten keine Berücksichtigung findet.⁴ Daher wurden insbesondere Ausgaben für Pauschalreisen, die rechtlich nicht als regelmäßig wiederkehrender Bedarf zu werten sind (vgl. § 39 Abs. 3 SGB VIII), herausgerech-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner.

1 Vgl. NDV 2007, 439 ff.

2 Zu den Details vgl. Münnich, M.: Einkommensverhältnisse von Familienhaushalten und ihre Ausgaben für Kinder, in: Wirtschaft und Statistik, 2006, S. 644 f. m.w.N.

3 Vgl. Konsumausgaben von Familien für Kinder, Statistisches Bundesamt 2021, im Internet unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/Downloads-Konsumausgaben/konsumausgaben-familien-kinder-5632202189004.pdf?__blob=publicationFile (16. September 2021).

4 Vgl. die tabellarische Übersicht der Ausgabenposten, Statistisches Bundesamt 2021, a.a.O., S. 21 f.

net. Auch die Kosten für die Kinderbetreuung wurden nicht berücksichtigt (z.B. Beiträge für Kindertagesstätten). Dahingehende Unterstützungsleistungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen (insbesondere Kita-Gesetze) gesondert zu erbringen. Weitere Beispiele für einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht durch die Pauschale für den Sachaufwand abgedeckt werden, sind die Erstausrüstung der Pflegestelle (u.a. Einrichtung des Kinderzimmers, Autositz, Kinderwagen, Fahrrad, Helm), Ausgaben für wichtige persönliche Anlässe (u.a. Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Jugendweihe), Urlaubs-, Ferienerreisen und Klassenfahrten allgemein, die Erstausrüstung bei Schulbeginn und die Übernahme notwendiger Kosten, die bei Beginn einer Berufsausbildung anfallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 39 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGB VIII im Einzelfall eine Anpassung der Leistungen erforderlich ist, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁵ die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen, im Haushalt leben.

Für Kinder mit besonderem Bedarf, etwa aufgrund starker Entwicklungsverzögerungen, wesentlicher Behinderungen oder schwerer Gewalt-, Missbrauchs- bzw. Vernachlässigungserfahrungen, ist in vielen Fällen ein erhöhtes Pflegegeld zu zahlen. Es können sowohl eine Erhöhung der Kosten für den Sachaufwand (Mehrbedarfe) als auch eine Erhöhung des Erziehungsbeitrags angezeigt sein.⁶

Der Erziehungsbeitrag könnte zudem in der Anfangsphase nach der Aufnahme des Kindes erhöht werden, wenn Pflegepersonen ihre Arbeitszeit reduzieren bzw. gar nicht arbeiten, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern. Einige Kommunen zahlen in dieser Phase elterngeldanaloge Leistungen.

3. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen

Der Pauschalbetrag für die Pflege und Erziehung ist entsprechend des Anstiegs der Verbraucherpreise fortzuschreiben und auf 255 Euro anzuheben.⁷

Die Kosten für den Sachaufwand werden wie oben ausgeführt auf der Grundlage der aktuellen Sonderauswertung sowie unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Verbraucherpreise um 4,6 % gegenüber 2018 berechnet. Dabei ist festzustellen, dass im Rahmen der aktuellen Sonderauswertung bezüglich der Konsumausgaben (auch) für Kinder deutliche Anstiege zu verzeichnen sind. Dadurch ergeben sich insbesondere in der zweiten und dritten Altersgruppe deutliche Differenzen im Vergleich zu den für 2021 empfohlenen Pauschalbeträgen für den Sachauf-

⁵ Vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 2009, B 14/7b AS 8/07 R.

⁶ Zum Anspruch auf ein erhöhtes Pflegegeld vgl. Gutachten des Deutschen Vereins vom 12. November 2018, G 4/18, NDV 2019, 188.

⁷ Die Preissteigerungsrate Mai 2020 bis Mai 2021 beträgt 2,5 %.

wand. Dem Deutschen Verein ist durchaus bewusst, dass die mit den aktualisierten Beträgen verbundenen Mehrausgaben viele Kommunen vor große Herausforderungen stellen. Um für diese Kommunen die Bewältigung des erheblichen Anstiegs der Kosten handhabbar zu gestalten, schlägt der Deutsche Verein daher vor, die Anpassung in drei Stufen umzusetzen. In einer ersten Stufe soll – zusätzlich zu der Fortschreibung entsprechend der veränderten Verbraucherpreise – im Jahr 2022 die sich zu den Pauschalbeträgen 2021 ergebende Erhöhung hälftig, in den beiden folgenden Jahren je zu einem Viertel berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Rundung auf volle Euro-Beträge ergeben sich im Sinne einer solchen stufenweisen Fortschreibung der Pauschalbeträge für 2022 folgende Beträge:

| Alter des Pflegekindes (von ... bis unter... Jahren) | Pauschalbeträge für den Sachaufwand 2021 ⁸ | Kosten für den Sachaufwand nach aktueller Sonderauswertung ⁹ (€) | Empfohlener Pauschalbetrag für den Sachaufwand 2022 (€) | Kosten für die Pflege und Erziehung 2022 (€) |
|--|---|---|---|--|
| 0 – 6 | 571 | 592 | 585 ¹⁰ | 255 |
| 6 – 12 | 657 | 726 | 692 | 255 |
| 12 – 18 | 722 | 851 | 787 | 255 |

In den Kosten für den Sachaufwand sind folgende Posten enthalten:

1. Nahrungsmittel, Getränke,
2. Bekleidung und Schuhe,
3. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung,
4. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände,
5. Gesundheitspflege,
6. Verkehr,
7. Post und Telekommunikation,
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren,
9. Bildungswesen,

8 https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-13-20_pauschalbeträge_vollzeitpflege.pdf (16. September 2021).

9 Vgl. Konsumausgaben von Familien für Kinder, Statistisches Bundesamt 2021, im Internet unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/Downloads-Konsumausgaben/konsumausgaben-familien-kinder-5632202189004.pdf?__blob=publicationFile (16. September 2021).

10 Um im Vergleich zu den Vorjahresbeträgen mindestens die Steigerung der Verbraucherpreise des vergangenen Jahres abzubilden, ist in der untersten Altersgruppe der Pauschalbetrag für den Sachaufwand bereits etwas mehr als nach dem vorgeschlagenen Stufenmodell (1/2+1/4+1/4) notwendig angehoben worden. Daraus ergeben sich in den beiden Folgejahren dann entsprechend etwas niedrigere Aufschläge.

10. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen,
 11. andere Waren und Dienstleistungen.

Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

4. Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sind ebenso zu erstatten wie zur Hälfte die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Alterssicherung. Nach den Empfehlungen von 2007¹¹ spricht sich der Deutsche Verein diesbezüglich für eine Orientierung an den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. gesetzlichen Rentenversicherung aus, auch wenn in der Regel keine Versicherungspflicht der Pflegepersonen besteht.

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, die versicherungspflichtige Vollzeitpflege- bzw. Bereitschaftspflegepersonen nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu leisten haben, ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken und beträgt derzeit jährlich 174,93 €. Der Deutsche Verein empfiehlt, den Erstattungsbetrag aus dem Vorjahr in Höhe von 175,78 € bürokratiemindernd im Jahr 2022 beizubehalten.

Der Mindestbeitrag für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte ist im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben. Der Deutsche Verein spricht sich daher dafür aus, den Erstattungsbetrag von monatlich 42,53 € wie in den Vorjahren fortzuschreiben.

Im Jahr 2021 sollten demnach für die Unfallversicherung und die Alterssicherung folgende Pauschalen erstattet werden:

| | Unfallversicherung | Alterssicherung |
|--|--|--|
| In allen Altersstufen gleichermaßen | Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (175,78 €/Jahr) | Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat) |
| Umfang | Pro (betreuendem) Pflegeelternanteil | Pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil |

11 Vgl. NDV 2007, 439 ff.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de